

10829 Berlin, 24. April 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.11-10/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.11-138

Antragsteller:

Novenco A/S
Industrivej 22
4700 Næstved
DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand:

Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte
(Entrauchungsventilatoren) der Baureihe ARC und AUC

Geltungsdauer bis:

23. April 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC (Axialentrauchungsventilatoren) mit der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F300 der Baureihe ARC und AUC in den Baugrößen 290 bis 500 in maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC sind mit einer CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 12101-3:2002-06¹ gekennzeichnet und das CE-Konformitätszertifikat 0761-CPD-0031 vom 03.04.2006 gilt für diese.

1.2 Anwendungsbereich

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC dürfen entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer zur Förderung heißer Rauchgase entsprechend der Temperatur- Zeit- Klassifizierung F300 nach DIN EN 12101-3:2002-06¹ auch in Verbindung mit maschinellen Rauchabzugsanlagen verwendet werden. Die Axialentrauchungsventilatoren können auch für den Lüftungsbetrieb verwendet werden.

Die Entrauchungsventilatoren sind für die Aufstellung in Gebäuden innerhalb des Brandraumes geeignet.

2 Bestimmungen für die Anwendung der Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC

2.1 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren

2.1.1 Allgemeines

Die Entrauchungsventilatoren sind gemäß den Herstellerangaben horizontal aufzustellen und zu installieren, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.2 Aufstellung der Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC in Gebäuden innerhalb des Brandraumes

Die Axialventilatoren der Baureihe ARC und AUC dürfen in Gebäuden innerhalb des Brandraumes nur an feuerwiderstandsfähigen Decken befestigt werden.

Die Befestigung der Ventilatoren ist so zu wählen, dass ein bestimmungsgemäß sicherer Betrieb nicht gefährdet wird.

Werden die Axialventilatoren an Stahlbetonteilen mit Dübeln befestigt, müssen die Dübel einschließlich der brandschutztechnischen Beurteilung den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik entsprechen.

2.1.3 Anschluss der Entrauchungsleitungen

An den Axialentrauchungsventilatoren dürfen keine Entrauchungs- oder Lüftungsleitungen angeschlossen werden.

2.1.4 Entrauchungsventilatoren im Lüftungsbetrieb

Die Antriebsmotoren der Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC (Wärmeklasse H) dürfen bei der Verwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärmeklasse F ausgelastet werden.

¹ DIN EN 12101-3:2002-06



2.1.5 Elektrische Leitungsanlagen

Entrauchungsventilatoren erfordern im Brandfall eine gesicherte Elektroenergieversorgung, daher müssen die Entrauchungsventilatoren im Entrauchungsfall ohne Frequenzumformer betrieben werden.

Die Stromzuführungskabel dürfen an keiner Stelle am Ventilatorgehäuse anliegen; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE- Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.6 Auslöseeinrichtungen

Die Entrauchungsventilatoren müssen über Rauchauslöseeinrichtungen, Automations-einheiten gemäß Entwurf des VDMA-Einheitsblatts Nr. 24 200-1² oder über Brandmeldezentralen nach DIN EN 54-2³ angesteuert werden. Zur Rauchdetektion sind jeweils Rauchmelder nach DIN EN 54-7⁴ zu verwenden. Die Rauchauslöseeinrichtungen, Automationseinheiten und Brandmeldezentralen müssen mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft versehen sein.

Die Leistungsdaten der in den elektrischen Ansteuereinrichtungen für Entrauchungsventilatoren enthaltenen Relais müssen so ausgelegt sein, dass die zulässige Belastung der Schaltkontakte durch die angeschlossenen Motoren der Entrauchungsventilatoren in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Entrauchungsventilatoren müssen zusätzlich über Schalteinrichtungen durch Handauslösung über Drucktaster in Betrieb gesetzt werden können. Die Anordnung und Anzahl der zu installierenden Rauchmelder ist entsprechend DIN VDE 0833-2⁵ vorzunehmen.

2.2 Kennzeichnung

Nach Aufstellung der Entrauchungsventilatoren nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung am Installations-/ Aufstellort als Bestandteil einer maschinellen Rauchabzugsanlage sind diese vom Errichter/ Aufsteller der Entrauchungsventilatoren mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

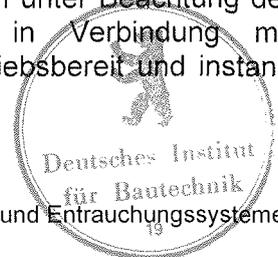
- Entrauchungsventilator aufgestellt nach Zul.-Nr. Z-78.11-138
- Name des Errichters des Entrauchungsventilators
- Aufstelldatum:

Das Schild ist am Entrauchungsventilator zu befestigen.

3 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Entrauchungsventilatoren der Baureihe ARC und AUC müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁶ in Verbindung mit DIN EN 13306⁷ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

2	Entwurf VDMA-Einheitsblatt Nr. 24 200-1:2003-05	Gebäudeautomation; Automatisierte Brandschutz- und Entrauchungssysteme - ABE
3	DIN EN 54-2:1997-12	Brandmeldeanlagen; Brandmelderzentralen
4	DIN EN 54-7:2001-01	Brandmeldeanlagen; Rauchmelder- Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- und Ionisationsprinzip
5	DIN VDE 0833-2:2004-02	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
6	DIN 31 051:2003-06:	Grundlagen der Instandhaltung
7	DIN EN 13 306:2001-09:	Begriffe der Instandhaltung



Die Entrauchungsventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen.

Dem Eigentümer der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Entrauchungsventilators sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen.

4. **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der den Entrauchungsventilator aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 für jeden Entrauchungsventilator eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm aufgestellte Entrauchungsventilator und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Dübel) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1). Diese Erklärung ist dem Eigentümer der Entrauchungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Kersten



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Entrauchungsventilator aufstellte:
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Entrauchungsventilator der Baureihe **ARC bzw. AUC**, hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-78.11-138 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) aufgestellt wurde und
- die für die Errichtung und Einbindung des Entrauchungsventilators in maschinellen Rauchabzugsanlagen verwendeten Bauprodukte bauaufsichtlich zulässig und entsprechend gekennzeichnet sind.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Novenco A/S
Industrivej 22
4700 Næstved
Dänemark

Anwendung maschineller
Rauchabzugsgeräte
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-78.11-138
vom 24. April 2007